Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/34

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
9 — 68020 — 6444/61

Bonn, den 29. November 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages nach Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBl. II S. 753) den von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschlagenen

Entwurf einer Entscheidung
über die vorherige Prüfung und Beratung von
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs
(Dokument VII/KOM (61) 116 endg.
vom 12. Juli 1961)

nebst Korrigendum hierzu vom 7. November 1961 sowie eine Aufzeichnung des Bundesministers für Verkehr.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird sich mit dem Entwurf auf einer der nächsten Ratssitzungen befassen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Kommission

VII/KOM(61)116 endg.
Orig.: F

Brüssel, den 12. Juli 1961

Entwurf einer Entscheidung über die vorherige Prüfung und Beratung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs

— Vorschlag der Kommission an den Rat —

1. In ihrer Denkschrift über die Grundausrichtung der gemeinsamen Verkehrspolitik vom 10. April 1961 hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, daß möglichst bald eine Unterrichtung und Beratung zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft über die Vorschriften auf dem Gebiet des Verkehrs, welche die Mitgliedstaaten zu erlassen beabsichtigen, sichergestellt werden sollte. Mit dem anliegenden Entwurf einer Entscheidung über die vorherige Prüfung und Beratung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrs, welche für den Anwendungsbereich des Vertrages von wesentlicher Bedeutung sind, soll angesichts der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 74 des Vertrages ein Verfahren entwickelt werden, das mit einem Prüfungsverfahren durch die Kommission und gegebenenfalls in Beratung mit den Mitgliedstaaten eine weitere Auseinanderentwicklung der Verkehrspolitik der Mitgliedstaaten zu vermeiden und ihre Angleichung innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu fördern geeignet ist. Die Kommission behält sich vor, in einem späteren Stadium der Entwicklung der gemeinsamen Politik und zu einem Zeitpunkt, zu dem Erfahrungen mit dem jetzt vorgeschlagenen Verfahren vorliegen, dem Rat Vorschläge zu verbindlicheren Methoden der Abstimmung zwischen den Organen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu unterbreiten.

2. Die Kommission ist sich bewußt, daß bei der Wendung „Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, welche die gemeinsame Verkehrspolitik wesentlich berühren" im Einzelfall Zweifel darüber auftreten können, wie weit die den Mitgliedstaaten auferlegte Mitteilungspflicht reicht. Sie meint jedoch, daß die vorgesehene Prüfung sich nicht in solchen Einzelheiten verlieren darf, bei denen eine unmittelbare Beziehung zu den Zielen des Vertrages nicht oder nur schwach vorhanden ist. Die Kommission vertraut darauf, daß sich die weiteren Kriterien für die Mitteilungspflicht in der Praxis, insbesondere auch auf Grund der Erörterungen ihrer Denkschrift, sehr bald einspielen werden.

   Die Entscheidung sollte auf Vorschriften für die Seeschiffahrt und die Luftfahrt ausgedehnt werden, wenn der Rat und die Kommission zu Schlußfolgerungen aus dem Memorandum der Kommission vom 12. November 1960 über „Die Auslegung und Anwendung des Vertrages, soweit dieser die Seeschiffahrt und die Luftfahrt betrifft" gelangt sind.

3. Das vorgeschlagene Verfahren läßt die übrigen Rechte und Pflichten der Organe der Gemeinschaft sowie der Mitgliedstaaten nach dem Vertrag unberührt. Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission sind daher nicht der einzige Weg, auf ein Vorhaben eines Mitgliedstaates einzugehen. Die Kommission kann insbesondere nach Artikel 75 Absatz 1 des Vertrages dem Rat auf dem einschlägigen Sachgebiet Vorschläge zu gemeinschaftlichen Maßnahmen unterbreiten. So könnte sie namentlich dem Rat gegebenenfalls vorschlagen, eine Entscheidung zu erlassen, welche den betroffenen Mitgliedstaat verpflichtet, die vorgesehene Maßnahme zunächst zurückzustellen, weil die zur Erörterung stehende Frage im Rahmen der gemeinsamen Politik anders zu regeln sei.

   Darüber hinaus könnte sich bei einer Reihe von Vorhaben der Mitgliedstaaten ergeben, daß sie bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nicht entsprechen (z. B. aus den Artikeln 76, 79, 80, 53 oder 92 des Vertrages). Hier geht die Kommission nach Artikel 169, nach Artikel 93 Absatz 3 oder nach Artikel 102 vor.

Anlage

**Entscheidung
über die vorherige Prüfung und Beratung
von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
auf dem Gebiet des Verkehrs**

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, und besonders auf Artikel 75,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,
nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Versammlung,

in der Erwägung, daß es zur Verwirklichung der Ziele des Vertrages im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik erforderlich ist, ein Verfahren zur vorherigen Prüfung und Beratung bestimmter Vorschriften einzuführen, welche die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs vorsehen,

in der Erwägung, daß ein solches Verfahren eine zweckdienliche Maßnahme darstellt, um künftig eine Auseinanderentwicklung der Verkehrspolitik der Mitgliedstaaten zu vermeiden, welche die Ziele des Vertrages gefährdet,

in der Erwägung, daß ein solches Verfahren außerdem darauf abzielt, die schrittweise Einführung der gemeinsamen Verkehrspolitik zu erleichtern —
entscheidet:

Artikel 1

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, auf den Gebieten des Eisenbahn-, des Straßen- oder des Binnenschiffsverkehrs Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen, welche geeignet sind, die gemeinsame Verkehrspolitik wesentlich zu berühren, so teilt er dies der Kommission rechtzeitig und schriftlich mit und unterrichtet gleichzeitig die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

(1) Innerhalb von vierzig Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Mitteilung nach Artikel 1, richtet die Kommission eine Stellungnahme oder eine Empfehlung an den Mitgliedstaat; gleichzeitig unterrichtet sie die übrigen Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission kann die Frist nach Absatz 1 auf Ersuchen des Mitgliedstaates abkürzen oder im Einvernehmen mit diesem verlängern. Die Frist ist angemessen abzukürzen, wenn die Dringlichkeit der vorgesehenen Maßnahme dies erfordert. Im Falle der Abkürzung oder der Verlängerung der Frist unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten.

(3) Vor Ablauf der Frist nach den Absätzen 1 und 2 oder bevor die Kommission ihre Stellungnahme abgegeben oder ihre Empfehlung ausgesprochen hat, setzt der Mitgliedstaat die vorgesehenen Vorschriften nicht in Kraft.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann sich gegenüber der Kommission zu den vorgesehenen Vorschriften äußern; davon setzt er gleichzeitig die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis.

(5) Bevor die Kommission ihre Stellungnahme abgibt oder ihre Empfehlung ausspricht, kann sie die Angelegenheit mit den Mitgliedstaaten beraten. Sie muß in eine solche Beratung eintreten, wenn ein Mitgliedstaat darum ersucht oder wenn ein Mitgliedstaat seine Äußerung nach Absatz 4 mindestens fünfzehn Tage vor Ablauf der Frist nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt hat.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Der Präsident

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Kommission

VII/KOM(61)116 endg. Korrigendum
Orig.: F

Brüssel, den 7. November 1961

Entwurf einer Entscheidung über die vorherige Prüfung und Beratung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

Änderung des ursprünglichen Entwurfs

(Artikel 149 Absatz 2)

I. In der Begründung ist nach Ziffer 2 folgender Absatz anzufügen:

„Mit Rücksicht auf den Standpunkt des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist die Kommission der Ansicht, daß die Mitteilungspflicht ab sofort auf den Verkehr in Fernleitungen für gasförmige, flüssige und feste Stoffe auszudehnen ist. Zwar führt die Entwicklung des Rohrleitungsverkehrs (pipe-lines) zu einer Reihe von Problemen auf zwei verschiedenen Gebieten. Sie muß einerseits im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik auf ihre energiewirtschaftlichen, industriellen, regionalen und handelsmäßigen Gesichtspunkte hin geprüft werden. Auf der anderen Seite ist jedoch auch eine Prüfung im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik unerläßlich. Es sei darauf hingewiesen, daß nach Artikel 1 die Regierungen lediglich zur Mitteilung von Entwürfen verpflichtet sind, ‚welche geeignet sind, die gemeinsame Verkehrspolitik wesentlich zu berühren'."

II. In Artikel 1 des Entwurfs der Entscheidung ist nach den Worten„ des Eisenbahn-, des Straßen- oder des Binnenschiffsverkehrs" folgender Zusatz anzubringen:

„. . . sowie des Verkehrs in Fernleitungen für gasförmige, flüssige oder feste Stoffe . . .".

Artikel 1 erhält somit folgenden Wortlaut:

„Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, auf den Gebieten des Eisenbahn-, des Straßen- und des Binnenschiffsverkehrs sowie des Verkehrs in Fernleitungen für gasförmige, flüssige oder feste Stoffe Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen . . .".

Der weitere Wortlaut bleibt unverändert bestehen.

Aufzeichnung des Bundesministers für Verkehr zum Vorschlag der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rates über die vorherige Prüfung und Beratung staatlicher Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrs

I.

Die Kommission der EWG hat Mitte Juni dieses Jahres dem Rat das Dokument „Entwurf einer Entscheidung über die vorherige Prüfung und Beratung staatlicher Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs" (Dok. VII/KOM (61) 87 endg. vom 7. Juni 1961) mit der Bitte vorgelegt, es gemäß Artikel 75 Abs. 1 Buchstabe c dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme zuzuleiten. Die EWG-Ratsmitglieder haben hiergegen auf ihrer Sitzung am 26. Juni 1961 Bedenken erhoben, weil nach ihrer Ansicht das vorgelegte Dokument in dieser Fassung nicht die Billigung des Rates finden werde. Die Kommission hat daraufhin ihren Entwurf in einigen Punkten geändert. Der revidierte Entwurf vom 12. Juli 1961 ist durch Beschluß des Ministerrats vom 24. Juli 1961 dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt worden. Beide Institutionen haben dem Entwurf Ende Oktober zugestimmt und unter anderem zum Ausdruck gebracht, daß die Errichtung von Fernleitungen für gasförmige flüssige oder feste Güter in die vorgeschlagene Entscheidung einbezogen werden sollte. Diesen Wunsch hat sich die Kommission zu eigen gemacht; sie hat ihren Entwurf entsprechend ergänzt (vgl. Korrigendum vom 7. November 1961). Die Erörterungen des Entwurfs sind noch nicht abgeschlossen. Da verschiedene Delegationen gegen mehrere Punkte des Entwurfs Bedenken erhoben haben, ist anzunehmen, daß die Kommission einen neuen Kompromißvorschlag unterbreiten wird.

II.

Die Grundsätze, auf denen der Vorschlag der Kommission beruht, sind bereits in der Denkschrift der Kommission über die Grundausrichtung der gemeinsamen Verkehrspolitik vom 10. April 1961 enthalten.

Es heißt dort auf Seite 41:

> Für die Einführung der gemeinsamen Verkehrspolitik hält es die Kommission für unerläßlich, schon jetzt eine Unterrichtung und eine ständige Beratung zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft sicherzustellen.
>
> Dieses Verfahren entspricht folgenden drei Erfordernissen:
>
> — Es ist zu vermeiden, daß Maßnahmen getroffen werden, die später die Annahme und Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik erschweren würden.
>
> — Es gilt, die Angleichung der Verkehrspolitik der Mitgliedstaaten zu fördern.
>
> — Es ist eine wirksame Form der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft für die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik zu fördern.

Die vorgesehene Entscheidung soll die Mitgliedstaaten verpflichten, vor Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die geeignet sind, die gemeinsame Verkehrspolitik wesentlich zu berühren, die Kommission zu unterrichten und vor dem Inkrafttreten der Vorschriften eine Frist von 40 Tagen abzuwarten, innerhalb deren die Kommission Stellung nimmt.

III.

Das Prinzip der gegenseitigen Konsultation über nationale Maßnahmen, die die gemeinsame Verkehrspolitik wesentlich berühren, wird auch von der Bundesregierung bejaht. Sie hat jedoch Bedenken erhoben, die Entscheidung auch auf den Verkehr von festen, gasförmigen und flüssigen Stoffen in Fernleitungen auszudehnen. Außerdem hat sie sich gegen die 40-Tage-Frist gewandt und insbesondere auch dagegen, daß die Kommission in jedem Falle eine Stellungnahme abgeben muß. Ähnliche Bedenken wurden auch von den anderen Delegationen erhoben. Nach neuesten Informationen scheint sich folgender von der Kommission vorzuschlagender Kompromiß anzubahnen:

> In Artikel 2 Abs. 1 wird das Wort „Vierzig" durch das Wort „Dreißig" ersetzt.
>
> Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
>
> „Die Frist ist auf 10 Tage abzukürzen, wenn der betroffene Mitgliedstaat die vorgesehene Maßnahme für dringlich erklärt."
>
> Artikel 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
>
> „Wenn ein Mitgliedstaat es beantragt oder die Kommission es für zweckmäßig hält, berät die Kommision die vorgesehene Maßnahme mit den Mitgliedstaaten."

Die Bundesregierung wäre bereit, im Rat einer solchen Kompromißfassung zuzustimmen.